Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer

Geschäfts-Nr.: RU260059-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Huizinga, Vorsitzender, Oberrichterin Dr. S. Janssen und Ersatzoberrichter lic. iur. T. Engler sowie Gerichtsschreiberin MLaw N. Paszehr

Beschluss vom 11. September 2026

in Sachen

A._____,
Gesuchstellerin und Beschwerdeführerin

vertreten durch B._____

gegen

Kanton Zürich,
Beschwerdegegner

vertreten durch Bezirksgericht Bülach

betreffend **unentgeltliche Rechtspflege**

Beschwerde gegen ein Urteil des Einzelgerichts am Bezirksgericht Bülach vom 7. August 2026 (ED260011-C)

Erwägungen:

1.1. Mit Eingabe vom 21. Juli 2026 reichte die Gesuchstellerin und Beschwerdeführerin (fortan Gesuchstellerin) bei der Vorinstanz ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege (Urk. 1) samt Beilagen (Urk. 2/1–20) ein. Mit Urteil vom 7. August 2026 wies die Vorinstanz das Gesuch ab (Urk. 3 S. 3 = Urk. 8 S. 3).

1.2. Dagegen erhob die Gesuchstellerin mit Eingabe vom 14. August 2026 (Datum des Poststempels: 15. August 2026) rechtzeitig (vgl. Art. 321 Abs. 2 ZPO und Urk. 4) Beschwerde mit folgenden Anträgen (Urk. 7 S. 2):

> "1. Der Entscheid des Bezirksgerichts Bülach vom 7. August 2026, Geschäfts-Nr. ED260011-C/U, sei aufzuheben.
> 2. Der Beschwerdeführerin sei für das Verfahren betreffend ihre Klage die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren und ihr ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen.
> 3. Eventualiter sei die Sache an das Bezirksgericht Bülach zurückzuweisen, damit dieses das Gesuch um Zusammenhang mit der bereits eingereichten Klage unter Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen materiell beurteilt.
> 4. Das Beschwerdeverfahren sei kostenfrei zu führen."

Da die Beschwerdeschrift nicht unterzeichnet war (Urk. 7 S. 3), wurde der Gesuchstellerin mit Verfügung vom 17. August 2026 eine Nachfrist angesetzt, um die Beschwerdeschrift vom 14. August 2026 rechtsgültig zu unterzeichnen. Ferner wurde ihr Frist angesetzt, um zu erklären, ob B._____ sie im vorliegenden Verfahren vertritt (Urk. 10). Am 4. September 2026 ging die unterzeichnete Beschwerdeschrift ein. Zudem bestätigte die Gesuchstellerin, dass B._____ sie im Beschwerdeverfahren vertrete (Urk. 13; Urk. 14).

1.3. Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1–6). Auf eine Stellungnahme der Vorinstanz kann verzichtet werden, zumal die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist (Art. 322 Abs. 1 ZPO; Art. 324 ZPO). Das Verfahren erweist sich als spruchreif.

2.1. Mit der Beschwerde können die unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die beschwerdeführende Partei hat sich in ihrer schriftlichen Beschwerde-

begründung (im Sinne einer Eintretensvoraussetzung) inhaltlich mit den Erwägungen der Vorinstanz auseinanderzusetzen und mittels Verweisungen auf konkrete Stellen in den vorinstanzlichen Akten hinreichend genau aufzuzeigen, inwiefern der angefochtene Entscheid als fehlerhaft zu betrachten ist bzw. an einem der genannten Mängel leidet. Die blosse Verweisung auf die Ausführungen vor Vorinstanz oder deren blosse Wiederholung genügen nicht (Art. 321 Abs. 1 ZPO und dazu BGer 5D_146/2017 vom 17. November 2017 E. 3.3.2; BGer 5A_247/2013 vom 15. Oktober 2013 E. 3; je mit Hinweis auf BGE 138 III 374 E. 4.3.1). Was nicht in einer den gesetzlichen Begründungsanforderungen genügenden Weise beanstandet wird, braucht von der Rechtsmittelinstanz nicht überprüft zu werden. Das gilt zumindest insoweit, als ein Mangel nicht offensichtlich ist (BGE 147 III 176 E. 4.2.1).

2.2. Sodann sind neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel (Noven) im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). Was im erstinstanzlichen Verfahren nicht behauptet, bestritten oder eingereicht wurde, kann im Beschwerdeverfahren nicht mehr nachgeholt werden. Es herrscht grundsätzlich ein umfassendes Novenverbot sowohl für echte als auch unechte Noven (BGer 5A_872/2012 vom 22. Februar 2013 E. 3; BGer 5A_405/2011 vom 27. September 2011 E. 4.5.3, m.w.H).

3.1. Die Vorinstanz erwog, die Gesuchstellerin habe sinngemäss ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege vor Einreichung der Klage beim Gericht samt Beilagen eingereicht. Aus den Beilagen gehe hervor, dass das Schlichtungsverfahren beim Friedensrichteramt C._____ (Geschäfts-Nr. IA260088-T) bereits durchgeführt und der Gesuchstellerin am 13. Juli 2026 die Klagebewilligung ausgestellt worden sei. Gemäss Dispositiv-Ziffer 4 der Klagebewilligung seien keine Gebühren für das Schlichtungsverfahren erhoben worden. Entsprechend komme eine Befreiung von Kosten für das Schlichtungsverfahrens nicht in Betracht (Urk. 8 E. 1 f.).

Die Gesuchstellerin beantrage sinngemäss, es sei ihr ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zur Vorbereitung des Prozesses zu bestellen. Ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege sei grundsätzlich zusammen mit dem Hauptbegehren, d.h. mit der Klage, dem zuständigen Gericht einzureichen. Das angerufene Gericht werde

danach über die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege entscheiden. Nach Art. 118 Abs. 1 lit. c Satz 2 ZPO könne zwar ein unentgeltlicher Rechtsbeistand auch vorprozessual bestellt werden. Diese Möglichkeit bestehe im Sinne einer Ausnahme insoweit, als dies zur Vorbereitung des Prozesses notwendig sei. Der bedürftigen Partei solle in erster Linie ermöglicht werden, die Erfolgsaussichten einer ins Auge gefassten Klage durch eine rechtskundige Person prüfen zu lassen und die dazu vor Klageanhebung nötigen Abklärungen in tatsächlicher und (bei schwierigen Rechtsfragen, ausländischem Recht etc.) rechtlicher Hinsicht zu treffen. Bei den Vorbereitungshandlungen im Sinne von Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO müsse es sich um solche handeln, die von der unentgeltlichen Rechtspflege, die erst das Prozessgericht bewilligen würde, nicht erfasst wären. Dabei sei zu beachten, dass die vom Sachgericht nach Einreichung des Gesuchs erteilte Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege praxisgemäss überblickbare Aufwendungen mitumfasse, die unmittelbar im Zusammenhang mit der Instruktion und der Einleitung der Klage sowie der Stellung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege für den laufenden Prozess stünden. Die Bestellung eines vorprozessualen unentgeltlichen Rechtsbeistandes rechtfertige sich also nur bei ganz besonderen Umständen und über das übliche Mass hinausgehenden vorprozessualen Aufwendungen des Rechtsvertreters, welche durch die gesuchstellende Person im Gesuch darzulegen seien. Die Gesuchstellerin mache vorliegend keine besonderen Umstände geltend und solche seien auch nicht ersichtlich. Zudem sei festzuhalten, dass die Gesuchstellerin in ihrem Gesuch keinen Rechtsvertreter bezeichne. Das Gericht vermittle jedoch grundsätzlich keine Rechtsanwälte. Es liege an der Gesuchstellerin, einen Anwalt oder eine Anwältin mit der Interessenwahrung zu betrauen, wobei bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen diese/r (beim Gericht) mit der Klage beantragen könne, dass er/sie als unentgeltlicher Rechtsbeistand bestellt werde. Nach dem Gesagten sei das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden könne (Urk. 8 E. 3 f.).

3.2. Die Gesuchstellerin macht mit ihrer Beschwerde geltend, dass die Klage bereits Bestandteil der von ihr eingereichten Unterlagen gewesen sei bzw. mit dem Gesuch zusammen eingereicht worden sei. Ihr Ziel sei es gewesen, die Klage beim

Bezirksgericht einzureichen und gleichzeitig sicherzustellen, dass sie das Verfahren nicht ohne fachkundige rechtliche Unterstützung führen müsse (Urk. 14 S. 1 f.).

3.3. Entgegen diesen Ausführungen befindet sich in den vorinstanzlichen Akten keine Klageschrift (Urk. 2/1–20). Auch im Beschwerdeverfahren reichte die Gesuchstellerin die von ihr angesprochene Klageschrift nicht ein. Die Klagebewilligung des Friedensrichteramtes C._____ (Urk. 2/3 = Urk. 9/1) ist keine Klage im Sinne von Art. 221 ZPO. Entsprechend ging die Vorinstanz zu Recht davon aus, dass die Gesuchstellerin ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege vor Einreichung der Klage beim Gericht stellte.

Wird ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege vor Rechtshängigkeit der Hauptsache gestellt, kann es entweder die vorprozessuale unentgeltliche Verbeiständung oder die unentgeltliche Rechtspflege für das Schlichtungsverfahren oder für das ohne Schlichtungsverfahren einzuleitende (Art. 198 lit. a–h ZPO) Hauptverfahren betreffen (BK ZPO-Sarbach, Art. 119 N 80). Wie die Vorinstanz zutreffend ausführte, kommt vorliegend einzig eine vorprozessuale unentgeltliche Rechtsverbeiständung in Frage. Die Voraussetzungen, unter welchen diese bewilligt wird, hat die Vorinstanz zutreffend wiedergegeben. Auch kam sie zu Recht zum Schluss, dass die Gesuchstellerin die Voraussetzungen weder darlege noch ersichtlich sei, inwiefern diese vorliegend erfüllt wären. Die erstmals im Beschwerdeverfahren gemachten Ausführungen zur Notwendigkeit eines unentgeltlichen Rechtsbeistands (Urk. 14 S. 2) erfolgen aufgrund des Novenverbots (oben E. 2.2) zu spät und sind daher unbeachtlich. Im Übrigen lassen sich auch diesen Ausführungen keine besonderen Umstände entnehmen, die eine unentgeltliche Rechtsverbeiständung bereits vorprozessual zu rechtfertigen vermöchten. Nach dem Gesagten ist der vorinstanzliche Entscheid daher nicht zu beanstanden.

Soweit die Gesuchstellerin sodann für den Fall, dass die Klage nicht gleichzeitig mit dem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege erfasst worden sei, beantragt, ihr Gesuch sei als Gesuch für das inzwischen eingeleitete Gerichtsverfahren zu behandeln bzw. zur Prüfung an die Vorinstanz zurückzuweisen (Urk. 14 S. 2), ist sie darauf hinzuweisen, dass sie im inzwischen eingeleiteten Gerichtsverfahren ein neues Gesuch stellen muss.

Im Ergebnis erweist sich die Beschwerde der Gesuchstellerin als offensichtlich unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist.

4.1. Im Verfahren um die unentgeltliche Rechtspflege werden grundsätzlich keine Kosten erhoben (Art. 119 Abs. 6 ZPO). Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung gilt dies allerdings nur für das Gesuchsverfahren, nicht jedoch für das darauf folgende Beschwerdeverfahren (BGE 137 III 470 E. 6). Auch Art. 114 lit. c ZPO findet vorliegend angesichts des Streitwerts von über Fr. 30'000.– (vgl. Urk. 9/1 S. 2) keine Anwendung. Demgemäss sind für das vorliegende Beschwerdeverfahren Gerichtskosten festzusetzen. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr ist in Anwendung von § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG in Verbindung mit § 9 Abs. 1 GebV OG auf Fr. 200.– festzusetzen und ausgangsgemäss der Gesuchstellerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen, der Gesuchstellerin zufolge ihres Unterliegens und dem Beschwerdegegner mangels Umtrieben (vgl. Art. 95 Abs. 3 und Art. 106 Abs. 1 ZPO).

4.2. Die Gesuchstellerin stellt auch für das Beschwerdeverfahren (sinngemäss) ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege (Urk. 7 S. 1 Antrag Nr. 4). Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, ist ihre Beschwerde jedoch als aussichtslos anzusehen, weshalb das Gesuch abzuweisen ist (vgl. Art. 117 lit. b ZPO).

Es wird beschlossen:

1. Das Gesuch der Gesuchstellerin um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren wird abgewiesen.

2. Die Beschwerde wird abgewiesen.

3. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 200.– festgesetzt und der Gesuchstellerin auferlegt.

4. Für das zweitinstanzliche Verfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Beschwerdegegner unter Beilage der Doppel bzw. Kopien von Urk. 7, Urk. 9/1–2, Urk. 13 und Urk. 14 je gegen Empfangsschein.

   Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

6. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

   Dies ist ein Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG.

   Es handelt sich um eine vermögensrechtliche arbeitsrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 57'895.–.

   Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

   Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 11. September 2026

Obergericht des Kantons Zürich
I. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw N. Paszehr

versandt am:
ms